



## Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

Zwischen dem Schwäbischen Skiverband e.V.  
- im folgenden SSV

und \_\_\_\_\_  
im folgenden Trainer/in wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der/Die Trainer/in Alpin ist ab dem 1. September 2019 für den SSV ehrenamtlich tätig.

### § 2 Befristung/Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die Tätigkeit endet mit Ablauf des 30. Juni 2020, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Zuvor kann es von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Tätigkeit wird vom 1. September 2019 bis 30. Juni 2020 ausgeübt.

### § 3 Einsatzzeit

Die Einsatzzeit richtet sich nach dem aufgestellten Einsatzplan und der zeitlichen Verfügbarkeit des Trainers/der Trainerin. Zur Einsatzzeit gehören auch die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung. Der Einsatz ist auf 70 Tage im Jahr beschränkt.

### § 4 Vergütung

Der/Die Trainer/in erhält eine Vergütung entsprechend der SSV Honorar- und Vergütungsordnung und eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 der Reisekostenordnung, welche Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Die Auszahlung erfolgt nach zeitnaher Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Die Vergütung wird auf ein dem SSV zu nennendes Konto ausbezahlt.

### § 5 Verbandskleidung

Bei allen offiziellen Lehrgängen hat der/die Trainer/in die aktuelle Verbandskleidung zu tragen.

### § 6 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Trainer/in wird über alle Angelegenheiten des SSVs, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit beim SSV bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen bewahren. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### § 7 Jugendschutz und Prävention

Der/Die Trainer/in akzeptiert die von der Führung Leistungs- und Wettkampfsport beschlossene Umsetzung des Jugendschutzes. Sämtliche Regelungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Insbesondere akzeptiert der/die Trainer/in die in den Leitlinien des SSV „Jugendschutz und Prävention“ dargestellten Werte des SSV sowie den DOSB-Ehrenkodex. Der/Die Trainer/in verpflichtet sich zudem der vom SSV dafür eingerichteten Stelle ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

### § 8 Weitere Tätigkeiten

Der/Die Trainer/in verpflichtet sich, dem SSV mitzuteilen, sofern er/sie anderweitig weitere vergleichbare Tätigkeiten aufnehmen sollte oder bereits aufgenommen hat, die - wenn auch möglicherweise nur teilweise - in den oben genannten Tätigkeitszeitraum fallen. Der/Die Trainer/in verpflichtet sich weiterhin, den Freibetrag beeinflussende Tätigkeiten an den SSV zu melden ("Übungsleiterpauschale").

### § 9 Ausschlussklausel

Ansprüche aus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit und solche, die mit dieser in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit ein Anspruch auf der Haftung wegen Vorsatz beruht.

### § 10 Formerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jörg Stadelmaier  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trainer/in